

phischen Lehr- und Versuchsanstalt als ordentlicher Schüler mit gutem Erfolge absolviert haben.

Gesuche um Verleihung dieses Stipendiums sind an die Direktion der k. k. Graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien, VII., Westbahnstraße 25, zu richten, daselbst bis 26. September 1908 einzureichen und müssen mit den Studienzeugnissen, dem Mittellosigkeitszeugnisse, dem Heimatscheine, Wohnungs- und Wohlverhaltenszeugnisse der Bewerber belegt sein.

Aufnahme von Mädchen und Frauen an die k. k. Graphische Lehr- und Versuchsanstalt.

Während bisher Mädchen und Frauen nur als außerordentliche Schülerinnen an die Zeichen-, Mal- und Retuschierkurse der k. k. Graphischen Lehr- und Versuchsanstalt Aufnahme fanden, können vom Schuljahre 1908/09 angefangen dieselben in alle Kurse der Anstalt als ordentliche Schülerinnen unter denselben Bedingungen wie die ordentlichen Schüler aufgenommen werden (Erlaß des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 22. Juli 1908, Z. 201—XXI c
1302).

Diese Erweiterung der Möglichkeit des Studiums für Mädchen und Frauen geschah über Ansuchen des Bundes österreichischer Frauenvereine und ist bestens zu begrüßen. Damit ist den Frauen ein Beruf eröffnet, zu welchem sie durch ihren Geschmack und manuelle Fertigkeit besonders geeignet erscheinen.

Zur Verziehung von Zeichnungen auf photomechanischem Wege.

Antwort auf den Artikel von K. Hazura und J. Aufreiter in Wien, »Photographische Korrespondenz«, Juli 1908.

Das Redaktionskomitee der »Photographischen Korrespondenz« hat die Fahne meines Artikels, »Qui s'excuse, s'accuse«, vor ihrer Drucklegung Herrn Oberinspektor Hazura übersandt. Durch diesen nicht ganz neutralen Vorgang wurde den Herren K. Hazura und J. Aufreiter der Vorteil zugewendet, auf meinen Aufsatz noch im selben Hefte antworten zu können. Die Art dieser »Erwiderung« zwingt mich, nochmals auf die Sache zurückzukommen.

Ad 1. Wer sich auf Polemiken nicht einlassen will, darf sich auch nicht ein Arbeitsgebiet wahren wollen, welches einem anderen patentrechtlich geschützt ist.

Ad 2. Ich bin sehr begierig, ob die Herren ihre Behauptung, daß weder auf der im Jahre 1902 emittierten 1000 Kronennote, noch auf der im Jahre 1905 emittierten 10 Kronennote, noch auf der in diesem Jahre emittierten 20 Kronennote ein photomechanisch verzogener Fond verwendet wurde, auch vor Gericht aufrecht erhalten können.

Ad 3. Es ist nicht richtig, daß ich von dem bedingten Werte keine Ahnung hatte, den die schiefe Abbildung in der Wertpapiertechnik haben kann, und es ist mir auch gar nichts davon bekannt, daß mich einer der beiden Herren K. Hazura und J. Aufreiter in loyaler Weise darauf aufmerksam gemacht hätte.



NEUE
PHOTOGRAPHISCHE
GESELLSCHAFT A. G.
BERLIN-
STEGLITZ



Wahr ist vielmehr der folgende Sachverhalt:

Schon lange vor der österreichischen Ausstellung in London 1906 hatte ich die vielfache Anwendbarkeit der schiefen Abbildung auf den verschiedensten Gebieten erkannt, und war der Wunsch, das öffentlich zu zeigen, der Grund, daß ich die genannte Ausstellung beschickte.

Anlässlich dieser Ausstellung wurde ich speziell auf die Wertpapier-technik als wichtiges Anwendungsgebiet meiner Erfindung von verschiedenen Seiten aufmerksam gemacht, die ich nicht durch Nennung ihrer Namen unnötigerweise in die Diskussion ziehen will. Einer der Herren, die damals mit mir über diese Angelegenheit sprachen, machte sich sogar erbötig, die Sache bei der österreichisch-ungarischen Bank zu vermitteln, respektive anzuregen.

Ich hörte nichts weiter von den Schritten, die dieser Herr eventuell gemacht hat, hielt es jedoch für klug, mich in dieser Sache abwartend zu verhalten.

1. Weil ich genug mit meinen Spezialarbeiten zu tun hatte und meine Tätigkeit nicht zersplittern wollte;

2. weil es lediglich von dem Belieben der leitenden Persönlichkeiten der österreichisch-ungarischen Bank abhängt, ob sie eine Technik für ihre Zwecke verwenden wollen oder nicht;

3. weil ich in die Korrektheit und Rechtlichkeit der österreichisch-ungarischen Bank, wie selbstverständlich, volles Vertrauen setzte und annahm, daß sie fremdes Eigentum nicht für sich verwenden werde, ohne sich mit dem rechtmäßigen Besitzer vorher ins Einvernehmen zu setzen.

Während ich J. Aufreiter noch heute nicht kenne, kam ich mit K. Hazura erst Ende 1907 dadurch in Fühlung, daß mir die Firma R. A. Goldmann pflichtgemäß mitteilte, daß Hazura bei ihr einen Photo-Perspektographen kaufen wolle. Das führte dazu, daß ich Hazura einlud, mich zu besuchen, ihm alles zeigte und, obwohl ich nicht die Absicht hatte, der österreichisch-ungarischen Bank einen meiner Apparate zu verkaufen, und dies auch sofort ausdrücklich erklärte, ihm aus Gefälligkeit einen meiner Apparate leihweise zu seinen Versuchen zur Verfügung stellte.

Damals erfuhr ich zum ersten Male in authentischer Weise davon, daß die österreichisch-ungarische Bank mit der Anwendung der schiefen Abbildung für ihre Zwecke bereits Versuche mache.

Bei einem Gegenbesuche in der Bank konnte ich feststellen, daß Hazuras Versuche sich im allgemeinen mit den meinen decken, und daß dort Apparate benützt werden, die unter mein Patent fallen; daß aber diese Versuche zweifellos erst begonnen wurden, nachdem mein Patent bereits angemeldet war. K. Hazura und J. Aufreiter, respektive die österreichisch-ungarische Bank können demnach keineswegs eine Priorität beanspruchen, wie das der Artikel im Juli-Hefte glauben machen soll.

Nachdem mehrfache Versuche, zu einer gütlichen Verständigung zu gelangen, erfolglos geblieben waren, machte ich der Leitung der österreichisch-ungarischen Bank die offizielle Mitteilung, daß ich in dem vorliegenden Tatbestande einen Eingriff in mein Patent erblicke.

Der Artikel von K. Hazura und J. Aufreiter im Juli-Hefte der »Photographischen Korrespondenz« war die Antwort hierauf.

Nach diesen Ausführungen stelle ich an die Herren K. Hazura und J. Aufreiter vor der Öffentlichkeit die Frage, wann und in welcher Form einer von ihnen mich in loyaler

Weise auf den Wert der schiefen Abbildung für die Wertpapier-technik aufmerksam gemacht hat.

Was den Artikel selbst betrifft, so ermöglicht mir selber gleich eingangs die Feststellung, daß das angeblich neue Verfahren von K. Hazura und J. Aufreiter nichts anderes ist, als die Verwendung der schiefen Abbildung, deren heutige Technik von mir herrührt, oder des Anamorphoten von Zeiß, oder endlich eine Kombination beider, aber ein wesentlich neues Element nicht enthält.

Ferners ergibt sich aus diesem Artikel, daß die Herren zuerst sich Adaptierungen ihrer alten Apparate, später neue Apparate machen ließen, die den meinen innig nachempfunden sind und nur insofern konstruktive Abweichungen zeigen, als sie anderen Zwecken zu dienen haben; selbe fallen offenbar unter meine Patentansprüche.

Weiters zitiert der Artikel eine Reihe für die Sache belangloser Patentschriften und schließt endlich damit, auf meine Arbeiten und Patentrechte in arg entstellter Weise hinzuweisen.

Vor allem wird durch eine irreführende Stilisierung oberflächlichen Lesern der Eindruck beigebracht, als ob K. Hazura und J. Aufreiter irgendwelche Prioritätsrechte beanspruchen könnten.

Es wird behauptet, daß die Herren mein Verfahren bereits 1 $\frac{1}{4}$ Jahre vorher geübt haben, aber ohne genaue Präzisierung des Termines, worauf sich denn das Wörtchen 'vorher' beziehe.

Durch Voranstellung der Daten der Auslegung (15. November 1904) und der Erteilung des Patentbeschlusses (10. Juli 1905) wird dem in Patentsachen Unkundigen der Eindruck beigebracht, als ob diese ganz zufälligen, vom Aktenlauf bedingten und daher vom Erfinder ganz unabhängigen Termine für die Priorität einer Erfindung maßgebend wären. Erst nachher wird in Form einer Polemik gegen das geltende Gesetz davon Erwähnung getan, daß die für die Priorität einzig maßgebende **Anmeldung** eines Patentbeschlusses bereits am 12. März 1902 erfolgt ist; gleichzeitig wird mit angeblichen Versuchen Szczepaniks dagegen Stellung genommen.

Da der Einwand betreffs Szczepaniks, wie schon im letzten Hefte erwähnt, völlig haltlos ist, so ist die Frage gar nicht strittig, daß ich das Recht habe, einen Eingriff in meine Patentrechte zu beanstanden. Ich verweise weiters darauf, daß, nachdem ich rechtzeitig und formell gegen den Eingriff Einspruch erhoben habe, im Sinne des Gesetzes über mein Verlangen jede Fortsetzung dieser Eingriffe Geld- und Arreststrafen unterliegt.

Es ist ferner richtig, daß ich nicht das Patent auf die Erzeugung von verzogenen Bildern überhaupt erhalten habe, sondern nur auf eine bestimmte Methode und auf bestimmte, genau gekennzeichnete Apparate, die einer Durchführung dieser Methode dienen. Allem Anscheine nach haben aber K. Hazura und J. Aufreiter im Dienste der österreichisch-ungarischen Bank bei der Herstellung von Banknoten gerade die mir geschützte Methode der schiefen Abbildung, sowie Einrichtungen, die sie zwar selbst konstruieren ließen, die aber unter mein Patent fallen, benützt. Und darauf kommt es hier an. Schließlich scheinen im Gegensatze zu dem versteckten Angriff, der in dem nächsten Absatze dieses Artikels enthalten ist, die nach meinem Verfahren verzogenen Fonde doch wertvoll genug zu sein, um dazu verwendet zu werden, die Fälschung der 20-Kronennoten zu erschweren.

Auch glaube ich nicht irre zu gehen, wenn ich vermute, daß der Erfindungsgedanke, auf welchen der Schluß des Artikels anspielt und welchen K. Hazura und J. Aufreiter für sich in Anspruch nehmen, identisch ist mit einem Erfindungsgedanken, der mir in meinem Hauptpatent, Anspruch 3, geschützt ist, und in meinem zweiten Zusatzpatente, das am 11. November 1902 angemeldet wurde, ausführlich behandelt erscheint. Endlich findet sich auch in meinem Aufsatz »Der Photo-Perspektograph und seine Anwendung« (»Photographische Korrespondenz«, November 1906, S. 520 und 521) ein diese Frage behandelnder Absatz.

Wien, am 17. August 1908.

Th. Scheimpflug.

Geschäftsnachrichten.

Die Redaktion übt auf den Inhalt dieser Rubrik, resp. Mitteilungen aus dem Publikum keinerlei Einfluß aus. Die Publikation erfolgt unter Verantwortlichkeit der Einsender.

Die **Firma Arndt & Löwengard, Leonar-Werke**, Wandsbek, versendet soeben ihre neue illustrierte Hauptpreisliste 1908/09, die als umfangreicher Band in aparter Ausstattung vorliegt. Auch in diesem Jahre bringen die Leonar-Werke, speziell auf dem Gebiete der Kamerafabrikation, bemerkenswerte Neuheiten. Sie haben nicht nur an ihren unter dem Namen »Leonar-Kameras« bekannten Rocktaschen-Apparaten manche zweckdienliche Verbesserung angebracht, sondern außerdem diese Serie durch mehrere neue Modelle erweitert, z. B.: die Simplex Leonar 6×9 und $6,5 \times 9$, eine Kamera kleinen Formates mit guter Optik und gutem Verschuß ausgestattet; weiters die »Postkarten Leonar« 11×15 und »Leonar« 13×18 , beide mit doppeltem Bodenauszug und selbsttätigem Aus- und Einlösen der Balgenhaken. Dann die Schnellfokus »Leonar«, die im Format 9×12 hergestellt wird, mit selbsttätiger Aufrichtung des Trärgestells, bei gleichzeitiger Einstellung auf Unendlich. Das Kameragehäuse ist nach neuem Verfahren (D. R. P. a.) aus einem Stück Aluminium hergestellt, dadurch ist für diese Kamera die Tropenbrauchbarkeit gewährleistet. Neben der steten Schußbereitschaft verdient die universelle Verwendbarkeit der Schnellfokus, die ihr der doppelte Bodenauszug verleiht, als besonderer Vorzug hervorgehoben zu werden. Weiter sind die »Luxus Leonar« Mod. 1908 und die Metallkamera »Bella« zu erwähnen. Die Gehäuse dieser beiden Kameras sind nach dem nämlichen Prinzip wie das der Schnellfokus gearbeitet. Die Kameras besitzen doppelten Bodenauszug mit selbsttätiger Aus- und Einlösevorrichtung für die Balgenhaken. Die vorgesehenen U-förmigen Trärgestelle verbürgen unbedingte Stabilität für Verschuß und Optik. Endlich die »Cobra« 1908, eine im Querformat 9×12 gebaute elegante Kamera, und die »Perkeo« 1908. Die letztere wird in zwei Modellen hergestellt und ist eine solide, billige Kamera. Auch die Abteilung für photographische Papiere der Leonar-Werke hat mancherlei Neuheiten zu verzeichnen. Unter den Auskopierpapieren besonders das Lutar-Matt- und das Platoidinpapier mit gelbgetönter glatter Oberfläche sowie ein neues Chlorsilberpapier, das unter dem Namen Red Heart-Paper in den Handel gebracht wird. Dieses Papier besitzt trotz des niedrigen Preises die gleich vorzüglichen Eigenschaften